

## Landesgruppe Brandenburg

DVJJ Brandenburg c/o AG Cottbus, Thiemstraße 130, 03048 Cottbus

**Ministerium der Justiz**  
des Landes Brandenburg  
Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Kontakt  
DVJJ Landesgruppe Brandenburg  
c/o Amtsgericht Cottbus  
Richter am Amtsgericht Grauer  
Thiemstraße 130  
03048 Cottbus

Tel 0355 – 485421471  
[Christian.Grauer@AGCB](mailto:Christian.Grauer@AGCB)  
Brandenburg.de

Cottbus, den 03.12.2013

Ihr Zeichen: (III.2) 4411-IV.002

Stellungnahme der Landesgruppe Brandenburg der DVJJ zum Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug des Jugendarrestes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Jugendarrestvollzugsgesetz - BbgJAVollzG)

### Allgemeine Vorbemerkungen

Grundsätzlich begrüßen wir, dass der Vollzug des Jugendarrestes nun (endlich) auf eine gesetzliche Grundlage gestellt wird.

Es bleibt aber eine kaum zu lösende Aufgabe, den Jugendarrest, den zwar das JGG als mögliches Zuchtmittel vorsieht, der aber doch mindestens umstritten ist, was seine Wirksamkeit und die Frage, ob diese Reaktion tatsächlich noch auf dem Stand der Wissenschaft steht, betrifft, gesetzlich sinnvoll zu regeln. Eine von vielen Fragen bleibt: Können mit diesem Zwangsmittel die jungen Leute erreicht werden, so dass dem gesetzlichen Auftrag, sie von weiteren Straftaten abzuhalten (§ 1 Abs.1 Satz 1 JGG), genüge getan wird. Die pädagogischen Einflussmöglichkeiten im Arrest sind und bleiben begrenzt. Es wird allenfalls möglich sein, die Jugendlichen für weitere Maßnahmen bzw. Angebote zu öffnen.

Weiter begrüßen wir, dass die verschiedenen Beteiligten hier zusammengeführt werden sollen, dass der Entwurf deutlich eine Vernetzung fördern will. Ob dies in jedem Falle realistisch ist, ob dies überhaupt umsetzbar sein wird, muss aber leider bezweifelt werden. Die Anstalt kann keine weiterführenden Maßnahmen einleiten - dazu unten im Einzelnen noch konkreter. Es sei denn, die Justiz will diese Anschlussmaßnahmen auch finanzieren. Es entscheidet das Jugendamt.

Vereinsregister  
AG Berlin-Charlottenburg)

Gemeinnütziger eing. Verein  
Spenden sind abzugsfähig  
Steuer-Nr.25/206/33322

Vorstand  
Vorsitzende:  
Vors.: Prof. Dr. Theresia Höynck  
Stellv: Jürgen Kußerow  
Thomas Meißner  
Ulrich Roeder  
Andreas Spahn

Bundesgeschäftsstelle  
Lützerodestr. 9  
30161 Hannover  
Tel 0511 34836-40  
info@dvjj.de  
www.dvjj.de

Ganz allgemein ist zu befürchten, dass die vorgesehene Vernetzung und Beteiligung der verschiedenen Akteure an der Wirklichkeit, nicht zuletzt an den großen Entfernungen im Land Brandenburg - scheitern wird, so dass zwischen Rechtslage und Rechtswirklichkeit stets eine schmerzliche Lücke klaffen wird. Schon heute kann im Rahmen des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft im Land Brandenburg davon ausgegangen werden, dass kaum ein Bewährungshelfer die Möglichkeit haben wird, die Jugendvollzugsanstalt in Wriezen aufzusuchen. Was auch dem Umstand dieser zentralisierten aber gänzlich in die Peripherie verlagerten Vollstreckung geschuldet ist.

Im Einzelnen zu folgenden Paragraphen des Entwurfes:

#### § 4 Abs. 2

Hier wird deutlich, dass der Spagat, den Jugendarrest als soziales Training zu gestalten, um dem Arrest „eine pädagogisch sinnvolle, positiv sozialpräventive Ausrichtung“ zu geben, wie es in der Begründung ausgeführt wird, beim Kurz- und Freizeitarrest nicht gelingen kann. Dies wird auch in § 5 Abs. 2 Satz 1 zugestanden. Gelöst wird dieses Problem durch das Gesetz jedoch nicht.

#### § 4 Abs. 3

Der Absatz bleibt unklar. Welche landesweit bestehenden Hilfssysteme sind hier gemeint? Es darf nicht außer Acht bleiben, dass im Land bei den Hilfssystemen durchaus gravierende Lücken klaffen. So gibt es im Bezirk des Amtsgerichts Cottbus keinen freien Träger, der Betreuungsweisungen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 JGG abdeckt.

#### § 5 Abs. 1

Hier wird suggeriert, dass Straftaten ausschließlich ihre Ursachen in der Person des jungen Menschen haben (ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten). Die Kriminologie hat hier andere Erkenntnisse. Dies wird auch in § 7 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfes damit angedeutet, dass dort von persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten die Rede ist. Die Jugendlichen, die Straftaten begehen, sind in aller Regel mehrfach belastet: Familie, soziales Umfeld, Bildungssituation, wirtschaftlich prekäre Verhältnisse etc. Diese Erkenntnisse der Kriminologie sollten im Gesetz deutlich gemacht werden.

#### § 5 Abs. 5

Hier sollte überlegt werden, ob der einzubeziehende Personenkreis nicht deutlich erweitert wird: Betreuungshelfer nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 JGG, Erziehungsbeistand nach SGB,

gerichtlich bestellte Betreuer (bei Heranwachsenden) und Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe.

#### § 7 Abs. 1 Satz 3

Zunächst ist es sehr zu begrüßen, dass hier die Jugendgerichtshilfe einbezogen wird.

Die Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe sind oft die einzigen am Verfahren Beteiligten, die einen tatsächlichen Zugang zu den Jugendlichen finden, die tatsächlich mit ihnen ins Gespräch kommen und sind somit in der Lage, den gegebenen Hilfebedarf am besten feststellen können.

Umso bedauerlicher ist es, dass dieser Tatsache im Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft im Land Brandenburg in keiner Weise Rechnung getragen wurde. Trotzdem wir bei unserer Stellungnahme zu dem Entwurf dieses Gesetzes zu den §§ 11, 14 Abs. 7, 36 Abs. 1, 3 und 5, 37 Abs. 2, 42 Abs. 2 und 50 Abs. 2 und 6 darauf hingewiesen haben, dass dort die Jugendgerichtshilfe genannt werden müsse, ist dies im Gesetz leider nicht umgesetzt worden. Die Gründe dafür sind uns nicht bekannt. Es ist aber umso mehr bedauerlich, da diese Hinweise von uns gerade auch auf einer Zuarbeit von Mitarbeitern der Jugendgerichtshilfe fußten, es also von der Jugendgerichtshilfe selbst gewünscht war, dass sie in den o. g. Paragrafen genannt wird.

Kritisch zu hinterfragen bleibt allerdings die Formulierung von § 7 Abs. 1 Satz 3, denn ist fraglich, inwieweit die Jugendgerichtshilfe hier tatsächlich per Landesgesetz verpflichtet werden kann unter Berücksichtigung der kommunalen Finanzhoheit.

#### § 7 Abs. 2

Hier - wie auch an anderer Stelle unserer Stellungnahme - ist darauf hinzuweisen, dass über weitere Maßnahmen das Jugendamt zu entscheiden hat. Die freien Träger können nicht direkt in Anspruch genommen werden, denn die Maßnahmen müssen finanziert werden. Ohne Kostenzusage des zuständigen Jugendamtes schickt man die Jugendlichen hier „ins Leere“.

#### § 8 Abs. 3

Hier muss der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter ergänzt werden. Dieser (meist identisch mit dem Tatrichter) muss im gesamten Vollstreckungsverfahren immer auf dem Laufenden sein. Er muss wissen, ab wann der Jugendliche im Arrest ist, u. a. um einschätzen zu können, wie ggf. weitere Weisungen und Auflagen erfüllt werden.

Die hier genannten Personen sollten auch bereits über die anstehende Aufnahme, also den Ladungstermin oder den ggf. erlassenen Vorführbefehl, informiert werden.

## § 10 Abs. 2

Der Bericht der Jugendgerichtshilfe stellt eine nicht zu ersetzende Grundlage für die Arbeit mit den Jugendlichen dar. Es ist allerdings rechtlich wohl so, dass dieser Bericht nur für das Erkenntnisverfahren verfasst wurde, was zur Folge hätte, dass der Bericht im Vollstreckungsverfahren nur mit Zustimmung des Jugendlichen und ggf. der gesetzlichen Vertreter verwendet werden darf.

## § 10 Abs. 4

Eine wöchentliche Konferenz „mit den an der Förderung maßgeblich Beteiligten“ wäre wohl begrüßenswert, erscheint aber völlig unrealistisch in dem Flächenland Brandenburg. Maßgebliche Förderung wird nur am Wohnort des Jugendlichen möglich sein. Die dort daran Beteiligten können jedoch nicht wöchentlich in die Arrestanstalt fahren. Oder sind hier nur die in der Arrestanstalt Beteiligten gemeint?

## § 12

Nach unserer Einschätzung überwiegt der Nichtbefolgungs- oder Ungehorsamsarrest deutlich gegenüber dem Urteilsarrest. Dies wird mit der Verweisungsnorm auf den Kopf gestellt.

Im Rahmen dieser Arrestform sollte dem Jugendlichen unbedingt eingeräumt werden und er sollte dabei intensiv unterstützt werden, seine Auflagen und Weisungen zu erfüllen.

## § 14 Abs. 1

Sollte ergänzt werden. Der Jugendliche soll sich auch außerhalb der Anstalt aufhalten können, um Weisungen nachzukommen und Auflagen zu erfüllen. Gemäß § 12 Abs. 2 des Entwurfes sollen die Jugendlichen im Nichtbefolgungsarrest dazu angehalten werden.

## § 14 Abs. 3

Sollte dahingehend ergänzt werden, dass Aufenthalte außerhalb nicht gewährt werden dürfen, wenn Tatsachen die Gefahr begründen, der Jugendliche wird während dieses Aufenthalts alkoholische Getränke oder Betäubungsmittel zu sich nehmen.

## § 15 Abs. 1

Hier sollte die Möglichkeit der Unterbringung von zwei Jugendlichen nicht ausgeschlossen werden.

Der Gesetzentwurf von Schleswig-Holstein formuliert in § 15 Abs. 1 Satz 2 besser wie folgt:

„Ein begrenzter gemeinsamer Einschluss von höchstens zwei Jugendlichen während des Tages ist zulässig, soweit es dem Erreichen des Vollzugszieles nicht entgegensteht.“

Und § 15 Abs. 2 des Gesetzentwurf von Schleswig-Holstein formuliert: „Die gemeinsame Unterbringung von höchstens zwei Jugendlichen in geeigneten Arresträumen während der Ruhezeiten ist nur zulässig, soweit es für beide förderlich ist und die Jugendlichen und deren Personensorgeberechtigten dem zustimmen.“

§ 15 Abs. 2

Es sollte klargestellt werden, ob Abs. 2 sich nur auf den Einschluss bezieht. Der Begriff „untergebracht“ ist hier unklar. Es gilt zu befürchten, dass der Begriff des Einschlusses vermieden werden sollte, dennoch wird dieser gegeben sein.

Es sollte jedenfalls der Kontakt von weiblichen und männlichen Jugendlichen nicht ausgeschlossen werden. Auch der respektvolle Umgang mit dem jeweils anderen Geschlecht ist eine zu erlernende soziale Fähigkeit.

Der Gesetzentwurf von Schleswig-Holstein formuliert sieht in § 14 Folgendes vor: „Weibliche und männliche Jugendliche werden während der Einschlusszeiten in getrennten Arresträumen untergebracht.“

§ 22 Abs. 2

Hier müssen ergänzt werden: Betreuungshelfer nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 JGG, Erziehungsbeistand nach SGB, gerichtlich bestellte Betreuer (bei Heranwachsenden) und Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe.

Der Gesetzentwurf von Schleswig-Holstein erweitert den Personenkreis in § 26 Abs. 4 auch deutlich.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass nach unserer Erfahrung, ohne dass wir hier auf valide Erhebungen zurückgreifen könnten, der Beistand nach § 69 JGG deutlich überbewertet wird. Dieser spielt in der Praxis - leider - kaum eine Rolle, schon deshalb, weil es kaum Personen gibt, die dafür geeignet und dazu bereit wären.

§ 27 Abs. 6 Satz 2

Grundsätzlich wird in Frage gestellt, ob ein solcher Raum im Arrest zielführend und verhältnismäßig sein kann. Ein junger Mensch, der in eine derartige Sondersituation

kommt, dass die in § 27 Abs. 2 Nr. 3 genannte Maßnahme erforderlich erscheint, dürfte für den Vollzug des Arrestes kaum geeignet sein. Hier sollte aber mindestens das Wort „alsbald“ unbedingt durch „unverzüglich“ ersetzt werden. Zu fordern wäre hier auch, dass ein Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie zu Rate gezogen wird.

#### § 31 Abs. 4

Hier ist verpflichtend mit „sind“ statt „sollen“ zu formulieren.

#### § 33

Von der - bevorstehenden - Entlassung sind der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter (siehe oben zu § 8 Abs. 3), die JGH, Bewährungshelfer, Betreuer etc. zu informieren.

Es sollte hier durch den Gesetzgeber auch angeregt werden, dass die möglichen Beteiligten an weiteren Maßnahmen (Sozialer Trainingskurs, Schuldnerberatung, Drogenberatung etc.) zeitnah zusammenkommen, sich jedenfalls in Verbindung setzen. Über weitere Maßnahmen hat - auf Antrag des Jugendlichen und der gesetzlichen Vertreter bzw. Sorgeberechtigten oder - bei Heranwachsenden - auf Antrag des Heranwachsenden allein - der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes zu entscheiden, dies setzt ein Verfahren voraus, das in der Regel etwas Zeit benötigt. Auch wissen die Jugendämter am besten, welche Möglichkeiten vor Ort gegeben sind. D.h. in der Konsequenz, dass die Einleitung nachsorgender Maßnahmen nicht in den Händen der Anstalt liegt, von dieser aber so früh wie möglich angeregt werden müssen. Auch hier zeigt sich die Schwierigkeit, den relativ kurzen und als solchen fragwürdigen Arrest sinnvoll in ein weitergehendes System einzugliedern.

#### § 34 Abs. 4

Es soll klargestellt werden, dass sich „auf deren Wunsch“ nur auf den Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten, nicht auf die zuvor Genannten bezieht.

#### § 35 Abs. 4

Über die Erforderlichkeit der Unterbringung der Jugendlichen in einem Heim der Jugendhilfe entscheidet das Jugendamt, dass dann auch die Kosten zu tragen hat, nicht die Anstalt.

Die Anstalt sollte das Jugendamt unverzüglich über nach ihrer Ansicht gegebene weitere Hilfebedarfe und über eine mögliche Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII informieren.

§ 37 Abs. 3

Da Normenadressat des Gesetzes auch die vom Arrest betroffenen Jugendlichen und deren Personensorgeberechtigte sind, ist der gerichtliche Rechtsschutz hier klar zu nennen, ggf mit entsprechenden Verweisungen, die allerdings die Jugendlichen schon wieder überfordern dürften. Die Jugendlichen und die Personensorgeberechtigten müssen wissen, welche rechtlichen Möglichkeiten sie haben. Dies verlangt der Schutz der meist in Rechtssachen unerfahrenen jungen Menschen. Eine Beschwerdemöglichkeit zum Jugendrichter als Arrest-Vollstreckungsleiter sollte gegeben sein.

Zur Begründung

Der Begriff „Ehrgefühl“ unter A.I.2.a) sollte ersetzt werden. Dieser dürfte im Hinblick auf die Geschichte der Einführung des Arrestes in das JGG hoch belastet sein.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Grauer

Vorsitzender des Vorstandes

DVJJ-Landesgruppe Brandenburg